Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung

Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme

Band: 14 (1920)

Heft: 11

Rubrik: Fürsorge für Taubstumme

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Anträgen finden wir einige, die wir als zu weitgehend ansehen, z. B.: 1. "Es sollen die Gerichtsbeamten, Rechtsanwälte, Staats= und Gemeindebeamten die Zeichensprache erlernen." 2. "Errichtung von Hochschulen für Taubstumme." 3. "Strebsamen taubstummen Handwerkern sollen vom Staate unentgeltlich Handwerkszeuge gegeben werden" u. dal. mehr. Es wird am Ende noch verlangt, daß die Welt sich nach den Taubstummen richten soll!

Schweden. Gütige Spender. Die schwedischen Taubstummenlehrer haben durch Vermittlung des Roten Kreuzes der städtischen Taubstummenschule in Berlin 8264,46 Mt. überwiesen. Durch diese Spende wurde einer größeren Zahl von taubstummen Schülern Sommeraufenthalt auf der Ostseeinsel Rügen ermöglicht.

Ein Glücks "fall". Ein Kriegs= invalider, der im Felde durch Verschütten Ge= hör und Sprache verloren hatte, war bei einem Landwirt beschäftigt. Beim Einernten stürzte er vom Erntewagen, und zwar so glücklich, daß er vor Schreck Sprache und Gehör wiederbekommen hat.

New-Nork. Ein Großbankier hat 300.000 Dollar (15 Millionen Franken) gegeben für die Erforschung der Taubheit.

Sürsorge für Caubstumme

Abrechnung über die Sammlung für das Tanbstummenheim in Zwicau.

Dank der großen Opferwilligkeit unserer lieben Leser und einzelner Taubstummenfreunde, die persönlich von uns angegangen wurden, konnten wir im August und Oktober je eine große Kiste an das Zickauer Taubstummenheim abschicken, deren Gesamtinhalt wir hier angeben, damit die freundlichen Geber auch ein Gefühl der Ge= nugtuung bekommen:

0	geographic Cumper
8	Decklein
1	roter Tischläufer
1	altes Kaffeetuch
	Säcke
2	farbige Schürzen
1	leinen Schürze
2	Zierschürzen .
1	Küchenschürze
	Haushaltungsschürz
47	Handtücher

3 gehätelte Tücker

14 Bettücher

- zen 9 Taschentücher 4 Riffenanzüge
- 23 Paar Frauenhosen 1 schwarzer Unterrock 1 wollener Unterrock 2 weiße Unterröcke

6	Leibchen
8	Frauen-Nachthemden
49	Frauen-Taghemden
2	weiße Männer-Nacht-
(2)	hemden
	Leintuch
	weiße Untertaillen
	farbige Untertaillen
1 0	Bettjacken
8	Spulen Faden

6	verschiedene leinene	1	Anäuel Verwebgarn				
Ü	Lappen		weiße Unterröcke				
5	alte weiße Blusen		weiße Herrenkragen				
1	alte farbige Bluse		weiche Herrenkragen				
	Paar schwarze Strümpfe	1	Trikot-Männerunterhose				
4	Baar wollene farbige		Servietten				
	Strümpfe		ßerdem für die in Nr. 8				
5	Baar baumw. Strümpfe		d. "Taubstummen-Ztg."				
	mit Baumwolle		erwähnte Taubblinde:				
5	Paar wollene Socken		Taghemden				
1	wollenes Männerkamisol	2	Baar Unterhosen				
	farbige Männerhemden	2	Untertaillen				
	weiße Männerhemden	2	Bettjacken				
2	defette Männerhemden	ϵ	chotolade				
,	7: 6: 5	1.0					
Die Gesamteinnahmen betrugen laut Nr. 9, Seite 85:							
Kr. 364. 95. die Gesamtausgaben Kr. 335. 60							

Die Gesamteinnahmen betrugen laut Rr. Fr. 364. 95, die Gesamtausgaben Fr. 335.	9, S 60	eite 85:
Die letteren verteilen sich wie folgt:		
6 Paar Strümpse zu Fr. 2. 50	Fr.	15. —
Für Ankauf von Stoffen, welche die Mäd-		
chen der Taubstummenanstalt Wabern		220 20
verarbeiteten	"	229.30
2 Kisten und Packmaterial	"	12.75
Zum Ausfüllen der Kiften: Tabak Fr. 5. 25,		
Maggiftangen 34. —, Schokolade 15. —	"	54.25
Frachtspesen nach Zwickau 2 mal	"	24.30
Total Ausgaben	Fr.	335.60

Der Rest wird für ein Weihnachtspaket süßen Inhalts für das heim verwendet.

Vom Taubstummenheim in Zwickau ist vor= läufig ein poetischer Dankesgruß eingetroffen von der gehörlosen Hausmutter Frau Lina Scherzer, von welcher ich Seite 97 berichtet habe. Ihre Verse mögen hier stehen:

An die Frennde des Zwickauer Taubstummenheims im fernen Schweizerland.

Mag die Entfernung noch so sehr Uns räumlich von einander trennen, Die Liebe wandert hin und her, — Dies sernten wir tiefinnig kennen! Von Nächstenliebe angefacht, Habt Ihr mit treuen Frenndeshänden Uns alle herzlich froh gemacht Mit unverhofften Liebesspenden. Ihr lieben, fernen Leidsgefährten, Nie soll es Euch vergessen werden.

Ich möcht' aus unsrem stillen Haus Euch gern ein liebend Dankwort sagen, Das Grüße möge weit hinaus Bu jedem Spender einzeln tragen. Ich möchte immer wieder still Den treuen Segenswunsch betonen: All Eure reiche Liebesfüll' Mög' tausendsach der Himmel lohnen!" Wir können nur die Hände falten, Daß Gott der Herr mög' gnädig walten! Bald öffnet Ihr nun auch ein Heim, Da möchten wir vor allen Dingen Bon ganzem Herzen im Verein Euch Glück= und Segenswünsche bringen. Des Himmels Schutz sei mit dem Heim Mög' segnend auch mit allen sein, Die durch des Heimes Käume schreiten. Ein Heim soll's sein, drin Kosen blühen Des reichsten Glücksnach Sorg'und Mühen!

Stiftung "Schweiz. Tanbstummenheim für Männer" Netendorf bei Thun.

Heim-Reglement.

I. Zweck.

Art. 1.

Das schweiz. Taubstummenheim für Männer hat den Zweck, hilfsbedürftigen taubstummen Männern jedes Alters und Glaubens zeitweisligen oder dauernden Aufenthalt zu gewähren.

II. Aufnahme.

Art. 2

In das heim werden aufgenommen:

a) ältere, alleinstehende Männer und ein- oder beidseitig taubstumme, ältere Chepaare,

- b) jüngere arbeitsfähige Taubstumme, denen das Fortkommen im Leben infolge geistiger oder körperlicher Mängel schwer fällt, und zeitweise Arbeitslose,
- c) erholungsbedürftige Taubstumme zum Kuraufenthalt,
- d) bemittelte Taubstumme in Pension oder als Rentner.

Art. 3.

Ausgeschlossen sind solche, welche besonderer ärztlicher Pflege bedürfen, sowie solche, deren Lebenswandel die übrigen Insassen schädigen würde.

Art. 4.

Anmeldungen zur Aufnahme sind an den Hausvater des Heims zu richten. Ueber die Aufnahme entscheidet die Heimkommission. Die Aufnahme geschieht auf eine Probezeit von drei Monaten.

Art. 5.

Das Kostgelb richtet sich nach den Vermögensverhältnissen und beträgt mindestens die von den kantonalen Armenbehörden für die Versorgung von Erwachsenen festgesetzte Entschädigung. Für Kuraufenthalt und Pension wird die Höhe des Kostgeldes von Fall zu Fall festgesetzt.

Art. 6.

Neueintretende haben wenigstens mitzubringen:

Un Rleidern und Bafche:

1 Sonntags=, 1 Werktags= und 1 Arbeitskleid,

6 Tag= und 3 Nachthemden,

6 Paar wollene und 3 Paar baumwollene Strümpfe,

3 Paar Unterhosen,

2 Paar Schuhe, 1 Paar Hausschuhe,

1 Strohhut und 1 Filzhut,

6 Taschentücher,

je 1 Regenschirm, Kamm, Zahnbürste, Kleider= bürste.

Fehlende oder minderwertige Ausrüftungsgegenstände werden vom Heim auf Kosten der Versorger beschafft.

An Papieren:

- 1 Kostgeldverpflichtung oder entsprechende Barhinterlage,
- 1 ein amtlich beglaubigter Vermögensausweis,
- 1 Heimatschein oder ein anderer amtlicher Ausweis über die Heimatszugehörigkeit,
- 1 Zeugnis der Anstalt, von welcher er ausgebildet wurde, oder eine kurze Lebensbeschreibung,
- 1 ärztliches Zeugnis.

III. Beschäftigung der Insassen.

Art. 7.

Die Heiminsassen werden nach Maßgabe ihrer Kräfte und Fähigkeiten beschäftigt, im Sommer vorzugsweise bei der Landwirtschaft und im Gemüsebau, im Winter mit Heimarbeit.

Art. 8.

Die Erträgnisse der Landwirtschaft und der Heimarbeit fallen in die Betriebskasse des Heims. Den Insaßen wird je nach Leistung ein Taschensgeld verabsolgt. Arbeitsunsähige werden auf Kosten der Bersorger mit dem nötigen Taschensgeld versehen.

IV. Verwaltung des Seims.

Art. 9.

Das Heim ist eine Stiftung des Schweizer. Fürsorgevereins für Taubstumme. Oberstes Orsgan dieser Stiftung ist ein aus neun Mitgliedern bestehender Stiftungsrat.

Art. 10.

Das Heim steht unter der speziellen Aufsicht der vom Stiftungsrat eingesetzten Heimkommission.

Die Heimkommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, darunter muß mindestens eine Frau sein.

Zwei Mitglieder müssen dem Stiftungsrat angehören: bessen Kassier und ein weiteres Mitglied.

Art. 11.

Die Leitung des Heims wird einem Haus= elternpaar übertragen.

Art. 12.

Die Rechte und Pflichten des Stiftungsrates, der Heimkommission und der Hauseltern sind in den Statuten der Stiftung im Einzelnen festgesetzt.

V. Kosten des Seims.

Art. 13.

Die Unterhaltungskosten werden bestritten:

a) durch Kostgelder, b) durch den Ertrag von Landwirtschaft und Heimarbeit.

c) durch Geschenke und Legate.

VI. Austritt.

Art. 14.

Austritte können nur mit Bewilligung der Versorger nach einer Kündigungsfrist von vier Wochen ersolgen. Zu viel bezahltes Kostgeld wird dabei rückvergütet.

Insassen, die den Heimbetrieb wesentlich stören, sich der Arbeit entziehen und auf die übrigen Heimbewohner einen schädigenden Einsluß ansäben, werden unter Anzeige an die Versorger entlassen. Ueber die Entlassung entscheidet die Heimtommission; in dringenden Fällen kann der Hausvater im Einvernehmen mit dem Präsibenten der Heimtommission sofortige Entlassung vornehmen.

Art. 15.

Die Kosten für Spitalbehandlung, für nötig werdende Kuraufenthalte, sowie Beerdigung von Heiminsassen fallen zu Lasten der Versorger.

Angenommen in der Sitzung des Stiftungsrates am 16. September 1920 in Olten.

Der Präsident:

Dr. M. Feldmann.

Der Sefretär:

Eugen Sutermeister.

Stiftung Schweizer. Taubstummenheim für Männer in Uetendorf bei Thun.

Im dritten Bierteljahr 1920 find folgende Gaber	n
eingegangen: Fr. Rp	
Opfer bern. Taubstummen-Gottesdienstbesucher 61. 3	0
" aarg. " " 14. 3	
" bünd. " " " 5. –	
" bünd. " 5.— Erlös vom Verkauf von Stanniolabsällen". 25. 7	5
" " gebr. Briefmarken . 19. –	
Von einer Ungenanntseinwollenden aus dem	
Ranton Bern	_
Kanton Bern	
Legat Otto Alder-Thellung, Herisau 300. –	_
Legat Goßweiler, Turin, 3. Kate 250. –	
Frau KG., Bern 10. –	_
Frau KG., Bern	_
Fran R., St Gallen 10. –	
U. Z. Birsfelden 5	-
Schweiz. Volksbank, Bern 100. –	_
Frau A., Bern	_
Frl Sch., Spins 10. –	
S. E., Worben 5	_
Krl. R. L., Bern	
Frau WFl., Ramsi b. Lyssach 5	_
Frl. E. Sch., Richen 20	
C. S., Ruchfeld (Basel-Land) 10. –	
3. A, Bern	-
A. B., Brig 2.5	
Wine, C. Sch	_
Rest der St. Galler-Aktion für österreichische	
Tarihitumme 100.4	5
3. B., Bern 5. –	
E. S., Bern 5	_
E. S., Bern	
Brof. Siebenmann, Basel) 50.	_
E. H. Dberrieden 50	_
E. H. H. Dberrieden	_
Total Fr. 4121. 3	5
Ebtill Ot. 1121.0	

wofür herzlich gedankt wird. Zürich, den 1. Oktober 1920.

> Für den Stiftungsrat: Der Kassier:

Dr. M. Sienichmid, Rechtsanwalt.

ezusezus Briefkasten eekokoko

Un Mehrere. Wiederholt sei bemerkt: wer keine Eins ladungskarte zu einem Taubstummen-Gottesdienst ershält, soll wissen, daß auch keine Predigt stattfindet.

Hoh. F. in F. Ich habe nicht erraten können, was Sie in Ihrem Brief von mir wollten.

An die I. St. G. Thst. Danke für den fröhlichen Aus-flugsgruß und Glückauf dem neugebackenen Elternpaar!

A. G. in Br. (Amerika). Es freut uns, daß Sie unserm Blatt und Ihrem Baterland im Geiste treu bleiben wollen, und daß es Ihnen in der schönen Käserei Ihres Onkels gut gesällt!

A. J. in G. (Mecklenburg). Für Ihren Brief mußten wir Strafporto bezahlen, weil er ungenügend frankliert war. Von Deutschland nach der Schweiz mußman mit Auslandporto rechnen.